



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
per E-Mail an verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 7. September 2022

STELLUNGNAHME

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022) – Verf-2019-452990/33-Nc

Die Sozialplattform Oberösterreich bedankt sich für die Einladung, zum oben angeführten Gesetzesentwurf ihre Stellungnahme abzugeben. Von dieser Gelegenheit nehmen wir sehr gerne Gebrauch. Als Netzwerk von 42 sozialen Organisationen aus Oberösterreich, deren Tätigkeitsfelder (z.B. Arbeitsmarktintegration von benachteiligten Arbeitslosen, Unterstützung von Sozialhilfebezieher*innen, Wohnungslosenhilfe, Schuldenberatung, Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen) wesentliche Anknüpfungspunkte im Bereich des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) haben, sehen wir uns qualifiziert, wichtige Anregungen für die Novellierung des oben angeführten Gesetzes zu geben. Diese Stellungnahme wurde auch unter Einbeziehung der Mitgliedsorganisationen des Armutsnetzwerks Oberösterreich verfasst, wir bedanken uns sehr herzlich für die eingebrachte Expertise.

Bevor wir unsere Anregungen zu den konkreten Inhalten der Novellierung formulieren, ist es uns ein Anliegen, auch grundsätzlich Stellung zu beziehen.

Die Novelle des Oö. SOHAG ist aufgrund von Änderungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SHGG) erforderlich, die verpflichtend in die Sozialhilfegesetze der Bundesländer integriert werden müssen. Neben diesen Vorgaben schafft das SHGG auch Freiräume zur Verbesserung von Sozialhilfeleistungen, welche die Bundesländer wahrnehmen können, aber nicht müssen. Von diesen Möglichkeiten werden laut vorliegendem Begutachtungsentwurf in Oberösterreich einige umgesetzt, aber leider nicht alle. Zudem beinhaltet die Novelle Änderungen, die nicht in Bezug zu den Änderungen des SHGG stehen. Darüber hinaus bleiben weitere Verbesserungserfordernisse nach wie vor offen.

[1]

Gefördert von





In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 7 Abs. 5 SHGG, wonach der Landesgesetzgebung ermöglicht wird, Sonderbedarfe zu definieren, bei denen die Anrechnung von öffentlichen Mitteln unterbleiben kann.

Auf Grundlage des § 7 Abs. 5 SHGG kann, unserer Einschätzung nach, auch die Definition von Sonderbedarfen zur Bewältigung der gestiegenen Aufwände aufgrund der Teuerung vorgenommen werden. Wir regen an, diese Möglichkeiten zu nutzen und erforderliche Sozialhilfe-Zusatzleistungen für die teuerungsbedingten Steigerungen beim Wohnaufwand und der allgemeinen Lebensführung zu leisten.

Ergänzend verweisen wir auf die Rechtsmeinung von Univ.-Prof. Walter Pfeil, wonach ein Grundsatzgesetz nicht die Vollziehung determinieren kann. Diese Determinierung ist in der Ausführungsgesetzgebung vorzunehmen. Die Konkretisierung von allgemeinen Vorgaben ist bereits nach dem Konzept des Artikel 12 B-VG eine notwendige Aufgabe der Landesgesetzgebung.

Dies eröffnet Gestaltungsspielräume, die gerade in Zeiten hoher Inflation und damit verbunden in Zeiten ausgeprägter existenzieller Notlagen zum Vorteil von Sozialhilfebeziehenden genutzt werden sollen.

Die Sozialplattform Oberösterreich nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Ad Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 6): Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

In Härtefällen können Leistungen an Personen gewährt werden, welche die persönlichen Voraussetzungen auf Sozialhilfeanspruch nicht erfüllen. Diese Ausweitung der Härtefallregelung erachten wir als positiv. Wir regen dahingehend an, dass die Richtsätze für Härtefälle an die Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Oö. SOHAG angepasst werden. Darüber hinaus fordern wir, dass jedenfalls im Zusammenhang mit der Einbeziehung in die Krankenversicherung nicht das Privatrecht Grundlage sein soll, sondern ein öffentlich-rechtlicher Rechtsanspruch definiert wird. Sollte dies aus rechtlichen Gründen auf Landesebene nicht umsetzbar sein, ersuchen wir das Land Oberösterreich um entsprechende Intervention auf Bundesebene.

Außerdem stellen wir fest, dass subsidiär Schutzberechtigte auch von Sozialhilfe-Leistungen nach Privatrecht ausgeschlossen werden. Wir regen daher dringend an, dass die seitens SHGG gegebene Möglichkeit, Privatrechtsleistungen auch an diese Personengruppe zu gewähren, ausgeschöpft wird.

[2]

Gefördert von





Ad Art. I Z 3 (§7 Abs. 6): Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

Dass bei Wohneinrichtungen bzw. betreuten Wohneinheiten von der Definition als Haushaltsgemeinschaft abgesehen und somit der Alleinstehendenrichtsatz gewährt wird (Einzelfallprüfungen können somit entfallen), entspricht einer bereits jahrelangen Forderung der Sozialplattform Oberösterreich und wird daher von uns ausdrücklich begrüßt.

In der Textierung des § 7 Abs. 6 Oö. SOHAG wird allerdings auf volljährige Personen abgestellt, im besonderen Teil des Begutachtungsentwurfes (Seite 8) werden Wohneinrichtungen für Jugendliche hingegen mitangeführt.

Wir regen an, die Formulierung des § 5 Abs. 2 SHGG zu übernehmen: „ ... *bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Frauen, Jugendliche und Wohnungslose ...*“

Ad Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 1): Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

Erforderlich ist und entsprechend regen wir an, dass nicht nur über die Richtsätze nach § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG hinaus Zusatzleistungen möglich sind, sondern auch über die Leistungen nach § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Oö. SOHAG (Zuschlag für Alleinerziehende bzw. für Menschen mit Behinderungen) hinaus.

Ad Art. I Z 7 (§ 15 Abs. 2): Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

Wir befürworten grundsätzlich einen Freibetrag für Zuverdienste für Arbeit von Menschen mit Behinderungen im Bereich des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (§ 11 Abs. 2 ChG). Infolge von Rückmeldungen aus Einrichtungen nach dem Oö. CHG schlagen wir eine Freigrenze für monatlichen Zuverdienst in der Höhe von € 150 vor, die einer Wertsicherung entsprechend der jährlichen Anpassung des Ausgleichzulagenrichtsatzes unterliegen soll.

Eine bloße Verordnungsermächtigung erachten wir als mangelhafte Absicherung der Möglichkeit eines Zuverdienstes zum Sozialhilfebezug und treten daher dafür ein, dass eine solche Regelung direkt in das Landesgesetz übernommen wird.

[3]

Gefördert von





Ad Art. I Z 9 (§ 19 Abs 1 Z 1): Sanktionssystem

Die Sanktionierung des Sozialhilfebezugs aufgrund von mangelnden Sprachkenntnissen wird von der Sozialplattform Oberösterreich sehr kritisch betrachtet. Darüber hinaus ist eine solche Regelung vom SHGG nicht vorgesehen und soll daher zur Gänze gestrichen werden.

Ad Art. I Z 10 (Entfall des § 19 Abs. 2): Sanktionssystem

Auch der vorgesehene Entfall der Ermahnungspflicht der Behörde vor einer Leistungskürzung wird als äußerst kritisch betrachtet. Bisher musste bei behördlich festgestellter, mangelnder Bemühung zur Arbeitsmarktintegration ermahnt, aber zusätzlich dazu auch über die Pflichtverletzung und die Rechtsfolgen informiert werden. Eine Sanktionierung konnte erst bei nochmaliger Pflichtverletzung erfolgen. Im Gesetz sind diese Bemühungspflichten – zurecht – allgemein gehalten, weil sie im konkreten Fall auf persönliche und arbeitsmarktbezogene Belange abgestimmt werden müssen. Viele der in diesem Zusammenhang als Pflichtverletzung eingestufteten Unterlassungen etc. beruhen auf Missverständnissen, die im Zuge der Ermahnungspflicht geklärt werden können. Ein Entfall der Ermahnungs- und Aufklärungspflicht wird in vielen Fällen verhindern, dass den betroffenen Personen Art und Ausmaß sowie Rechtsfolgen ihrer Pflichtverletzungen ausreichend bewusst werden. Ein adäquat pflichterfüllendes Verhalten in Zukunft wird dadurch erschwert. Bei Leistungskürzungen ohne vorheriger Ermahnung ist überdies mit einem erhöhten Aufkommen von Beschwerden zu rechnen. Dadurch ist ein Anstieg sowohl des bürokratischen Aufwands an den Bezirksverwaltungsbehörden als auch der Zahl dementsprechender Verfahren am Landesverwaltungsgericht zu erwarten. Wir fordern daher jedenfalls die nachweisliche Ermahnungspflicht durch die Behörde grundsätzlich nicht zu streichen.

Ad Art. I Z 13 (§ 40 Abs. 5): Zuständigkeit

Entsprechend den Ausführungen im Begutachtungsentwurf – allgemeiner Teil, Seite 3 (Ermöglichung von Privatrechtsleistungen) - wird der überwiegende Teil der Mehraufwendungen, bezüglich der Umsetzung der neuen Bestimmungen gem. § 5 Abs. 6 Oö. SOHAG, auf die regionalen Träger der Sozialhilfe entfallen. Es ist keine exakte Kostenteilung zwischen Land Oberösterreich und den Bezirksverwaltungsbehörden/Magistraten vorgesehen. Es ist zu befürchten, dass aufgrund dieser Konstellation die Möglichkeit der Gewährung im Rahmen des Privatrechts nur sehr eingeschränkt – und dem Bedarf nicht entsprechend – genutzt werden wird. Wir schlagen auch hier eine Kostenteilung von 60 % Land Oberösterreich und 40 % Bezirksverwaltungsbehörden/Magistrate vor.

[4]

Gefördert von





Ergänzende Verbesserungsvorschläge

Abgesehen von den gegenständlich geplanten Änderungen, die auch Verbesserungen enthalten, wurde die Chance auf zahlreiche weitere Verbesserungsmöglichkeiten nicht wahrgenommen, die durch das SHGG möglich wären und die wir dringend anregen sowie nachfolgend darstellen:

- Ausnahme der Anrechnung von Sonderzahlungen aus Erwerbstätigkeit bzw. Pensionsbezug bei Sozialhilfe-Aufstocker*innen: Angesichts der Teuerung wäre das ein wesentlicher Beitrag zur Existenzsicherung. Das Land Salzburg hat in seinem Begutachtungsentwurf zur Novellierung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes eine solche Ausnahme vorgesehen. Wir ersuchen das Land Oberösterreich von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen.
- Erhöhung der Sozialhilfe-Kinderrichtsätze auf mindestens 25 % je Kind: Diese sind aktuell mit die niedrigsten aller Bundesländer.

Etwa ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden sind Kinder. Es ist besonders wichtig, soziale Mobilität zu ermöglichen, damit sie das Sozialhilfemilieu ihrer Herkunftsfamilie verlassen können – nicht nur für sie, sondern die Gesellschaft insgesamt. Sie sollen befähigt werden, in Zukunft zur Wertschöpfung beizutragen und nicht weiter von staatlichen Unterstützungsleistungen abhängig bleiben.

Zitat aus der OECD-Studie „Soziale Mobilität und Vermögensverteilung: „Während Österreich im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Einkommensungleichheit recht gut abschneidet, liegt es bei der sozialen Mobilität hinter vielen anderen OECD Ländern zurück. Ein beträchtlicher Teil des sozioökonomischen Erfolgs und Misserfolgs wird von einer zur nächsten Generation vererbt.“ Höhere finanzielle Unterstützung bildet die Basis für die Erweiterung von Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder aus Sozialhilfe-Haushalten.

- Zuschlag für Alleinerziehende für alle weiterhin minderjährigen Kinder in der Haushaltsgemeinschaft soll bestehen bleiben, auch wenn ein Kind oder mehrere Kinder volljährig wird/werden: Wir schlagen folgende Änderung des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG vor: „Als alleinerziehend gelten Personen, die ohne Ehepartner oder Ehepartnerin, eingetragenen Partner oder eingetragene Partnerin bzw. Lebensgefährten oder Lebensgefährtin mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind.“ Diese Änderung wäre ein wesentlicher Beitrag zur Linderung der überproportionalen Armutsbetroffenheit von Alleinerziehendenhaushalten.

[5]

Gefördert von





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

- Nutzung der Option auf Wohnkostenpauschale gemäß § 5 Abs. 5 SHGG: § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei einem Wohnbedarf von mehr als 25 % der entsprechenden Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG bis zu 70 % dieser Bemessungsgrundlage zur Befriedigung des tatsächlichen Wohnbedarfs als Sachleistung erbracht werden. Sollte der tatsächliche Wohnbedarf in einem solchen Fall 40 % übersteigen, ist der Wohnbedarf pauschal mit 40 % als Wohnkostenpauschale zu bewerten, sodass 60 % der Bemessungsgrundlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts verbleiben. Sollte eine Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 Oö. SOHAG relevant werden, ist für die Ermittlung der 175 %-Grenze für den Fall, dass die Wohnkostenpauschale von 40 % zur Anwendung kommt, diese für die Ermittlung der 175 %-Grenze heranzuziehen. Die Sachleistung sollte in Form einer Kostenerstattung für Zahlungen zur Deckung des Wohnbedarfs festgelegt werden. Aufgrund der seit Jahren steigenden Wohn- und insbesondere der Energiekosten ist die Umsetzung dieser vorgeschlagenen Änderung besonders wichtig.
- Rechtsanspruch auf erforderliche zusätzliche Sachleistungen: Die im SHGG vorgesehenen zusätzlichen Sachleistungen werden in der Praxis nur sehr eingeschränkt bzw. nicht gewährt. Diese wären für die Vermeidung besonderer Härtefälle eine große Hilfe. Für erforderliche Sachleistungen sollte im novellierten Oö. SOHAG ein Rechtsanspruch hergestellt werden.
- Freibetrag (analog zu Art. I Z 7 (§ 15 Abs. 2) auch für tagesstrukturierende und sozialpädagogisch betreute Beschäftigung auf Basis eines geringfügigen Dienstverhältnisses, z.B. im Bereich der Wohnungslosenhilfe: In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die zu Beginn unserer Stellungnahme formulierte Möglichkeit, wonach der Landesgesetzgebung ermöglicht wird, auf Grundlage des § 7 Abs. 5 SHGG Sonderbedarfe zu definieren. Dies sollte z.B. hier zur Anwendung kommen.
- Bonus für Menschen mit Behinderungen: Dieser im SHGG festgeschriebene Bonus wird durch die Anrechnung von Landesleistungen, die an eine Behinderung anknüpfen, vermindert oder vollständig eliminiert. Das Land Oberösterreich müsste diese Landesleistungen laut SHGG nicht gegenrechnen. Gerade Menschen mit Behinderungen haben in der Regel einen erhöhten Bedarf beim Wohnen und beim allgemeinen Lebensunterhalt. Eine ungeschmälernte Verfügbarkeit des angeführten Bonus, wie es auch z.B. vom Land Salzburg in seinem Ausführungsgesetz umgesetzt wird, sollte auch in Oberösterreich zur Anwendung kommen. Dies würde die breite gesellschaftliche Inklusion deutlich erleichtern.
- Beschäftigungsantrittsbonus: Das SHGG lässt in § 7 Abs. 6 einen anrechnungsfreien Freibetrag von bis zu 35% des erzielten monatlichen Nettoeinkommens zu. Das Land Oberösterreich deckelt diesen Freibetrag in § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG jedoch im Ausmaß von

[6]

Gefördert von





höchstens 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinerziehende. Die Sozialplattform Oberösterreich erachtet eine solche Deckelung als zu rigoros und empfiehlt deren Aufhebung. Dies würde einerseits zur existenziellen Absicherung betroffener Personen wesentlich beitragen und andererseits einen größeren Anreiz zur Beschäftigungsaufnahme schaffen.

- Deckelung der Leistung der Sozialhilfe: bei Mehrpersonenhaushalten ist die Sozialhilfe von volljährigen Personen pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Wir regen an, die Personengruppen, die nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft ausgenommen sind, ebenso von der Deckelung der Leistungen nach § 8 Oö. SOHAG auszunehmen. Das Land Vorarlberg macht in seinem Sozialleistungsgesetz von dieser Option Gebrauch. Wir ersuchen das Land Oberösterreich, es diesem gleichzutun.

Es ist uns ein großes Anliegen, auf die Notwendigkeit einer verbindlichen Vorgabe, dass die Wohnbeihilfe auf die Sozialhilfe nicht anrechenbar ist, hinweisen. Die Wohnbeihilfe muss derzeit für einen Sozialhilfebezug beantragt werden, wird dann aber von der Sozialhilfeleistung wieder abgezogen. Um das zu ändern, braucht es unserer Einschätzung nach eine neue Regelung im Grundsatzgesetz. Wir ersuchen das Land Oberösterreich dringend, sich dafür mit Vehemenz einzusetzen.

Ergänzend sei noch bemerkt, dass die bundesseits durch die SHGG-Novelle im Juni 2022 vorgegebenen Änderungserfordernisse durchwegs Vorteile für einzelne Gruppen von Sozialhilfe-Bezieher*innen bringen und von der Sozialplattform Oberösterreich ausdrücklich begrüßt werden. Dazu zählt die im Oö. SOHAG verpflichtende Umsetzung der Abschaffung der Anrechnung des Pflegegeldes und anderer pflegebezogener Geldleistungen auf die Sozialhilfeleistung von pflegenden Angehörigen und die Klarstellung, dass Bundesleistungen für krisenbedingte Sonder- und Mehrbedarfe nicht mehr angerechnet werden.

Schlussbemerkungen und Appell

Die Anzahl der unterstützten Personen und die Ausgaben für die Sozialhilfe in Oberösterreich haben sich im Jahr 2020 im Vergleich mit Vorperioden kräftig reduziert.

Laut Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik der Statistik Austria für das Jahr 2020

- hat es eine kräftige Reduzierung bei der Anzahl der unterstützten Personen zwischen 2017 und 2020 gegeben (österreichweit - 16,3 %, Oberösterreich - 30,9 %).

[7]

Gefördert von





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

- war von 2019 auf 2020 in Oberösterreich ein Rückgang der Gesamtausgaben für Sozialhilfe/Mindestsicherung von - 11,5 % (= - € 4,5 Mio.) zu verzeichnen; österreichweit sind in diesem Zeitraum die Gesamtausgaben um 5 % gestiegen.
- betrug die durchschnittliche monatliche Leistungshöhe in Oberösterreich pro Bedarfsgemeinschaft € 537 bzw. pro Person € 293. Das sind die geringsten Leistungshöhen aller Bundesländer.

Diese Veränderungen in Oberösterreich haben nicht vorrangig die Ursache, dass es der Zielgruppe der (potenziellen) Sozialhilfebezieher*innen im Jahr 2020 ökonomisch besser gegangen wäre. Vielmehr liegt die Ursache in den veränderten Bedingungen der seit 2020 eingeführten Sozialhilfe (eingeschränkter Kreis der Bezugsberechtigten, geringere Sozialhilfe, damit weniger Sozialhilfebezieher*innen mit geringer Leistungshöhe). Schon im Jahr 2020 sind die Sozialhilfebeziehenden mit den Sozialhilfeleistungen kaum über die Runden gekommen.

Beginnend mit März 2020 sind die Menschen globalen Krisen unterworfen, die sie nicht beeinflussen können. Solche Krisen haben die Wirkung, dass sie vulnerable und sozial benachteiligte Gruppen besonders betreffen. Die Covid-Krise hat seit März 2020 im Ökonomischen, Gesundheitlichen und Sozialen überaus negative Auswirkungen auf die Lebensumstände von Sozialhilfebezieher*innen verursacht. Zusätzlich äußerst belastend bis existenziell ruinös wirkt die hohe Inflation, insbesondere die Teuerung bei der Befriedigung der Grundbedürfnisse. Bedeutend ist, dass für Sozialhilfebeziehende nicht die allgemeine Teuerung nach dem Verbraucherpreisindex ausschlaggebend ist, sondern die Preisentwicklung des Mini-Warenkorbs, der Güter und Dienstleistungen des wöchentlichen Bedarfs enthält. Er ist im Jahresvergleich ca. doppelt so stark gestiegen, wie die allgemeine Preisentwicklung nach VPI.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass bei allen Änderungen, wenn auch Verbesserungen im Oö. SOHAG, die aktuellen Preisentwicklungen bei weitem nicht adressiert sind. Es ist unbedingt erforderlich, deutliche Leistungserhöhungen für alle sozialhilfebeziehenden Personengruppen sowie eine Ausweitung des bezugsberechtigten Personenkreises rasch auf den Weg zu bringen.

Die Beträge, die das Land Oberösterreich und die Sozialhilfeverbände/Magistrate für Sozialhilfe aufwenden, sind in den letzten Jahren in Summe kontinuierlich gesunken. Jetzt ist die Zeit und das dringende Erfordernis - und mit der Novellierung des Oö. SOHAG auch die Gelegenheit – die Sozialhilfeleistungen wieder deutlich zu erhöhen. Ziel muss sein, was als Aufgabe im Oö. SOHAG formuliert ist: „Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.“

Wir sind überzeugt, dass mit Umsetzung unserer Vorschläge im gegenständlichen Begutachtungsentwurf diese Aufgabe besser erfüllbar sein wird.

[8]

Gefördert von





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

Die Sozialplattform Oberösterreich ersucht daher um sorgfältige Erwägung und Realisierung ihrer Anregungen bei der Novellierung des Oö. SOHAG. Gerne bringen wir unsere Kenntnisse und Erfahrungen auch im weiteren Prozess ein.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Mittermayr

Vorsitzender Sozialplattform OÖ

Josef Pürmayr

Geschäftsführer Sozialplattform OÖ

[9]

Gefördert von

